

MAX BUCHNER

Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern

vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kurrechtes der Laienfürsten

NEUDRUCK DER AUSGABE Breslau 1913



1971

SCIENTIA VERLAG AALEN

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Teil: Bayerns Anteil an den deutschen Königswahlen in der Zeit von 911—1198	1—16
Die Wiederbelebung der stammesherzoglichen Gewalten im Ausgang der Karlingerzeit und ihre Bedeutung bei der Besetzung des Königsthrones — Wahl Konrads I. i. J. 911 — Wahl Heinrichs I. i. J. 919 und seine nachträgliche Anerkennung durch Herzog Arnulf von Bayern, vermutlich in Form einer Nachwahl — Ottos I. „universalis electio“ durch die Repräsentanten der deutschen Stämme i. J. 936 und die Teilnahme Herzog Arnulfs von Bayern hieran — Designation Ottos II. i. J. 961 — Designation Ottos III. i. J. 983 — Bedeutung der Stämme bei der Wahl Heinrichs II. i. J. 1002 — Wahl Konrads II. i. J. 1024 und Teilnahme Bayerns an derselben — Designation Heinrichs III. i. J. 1026 — Designation Heinrichs IV. i. J. 1039 — Designation Konrads, des Sohnes Heinrichs IV., i. J. 1075 — Anteil Herzog Welfs I. von Bayern an den Wahlen Rudolfs von Rheinfeldern (1077) und Hermanns von Salm (1081) — Wahl Heinrichs V. (1098) — Mainzer Fürstenversammlung von 1106 — Bayern bei der Wahl Lothars (1125) und die Stellungnahme Herzog Heinrichs IX. zu ihr — Wahl Konrads III. i. J. 1138 mit Ausschluß Heinrichs X. des Stolzen von Bayern — Wahl des Sohnes Konrads III., Heinrichs, i. J. 1147 — Wahl Friedrichs I. i. J. 1152 — Designation Heinrichs (VI.) i. J. 1169 und Teilnahme Herzog Heinrichs XII. des Löwen hieran — Der Erbfolgeplan Heinrichs VI. und Ludwig I. von Bayern — Schmälerung der Bedeutung des bayrischen Herzogtums und dadurch auch der „Wahlstimme“ des Bayernherzogs seit 1180.	
II. Teil: Bayerns Anteil an den deutschen Königswahlen in der Zeit von 1198—1237	17—27
Wahl Philipps von Staufen i. J. 1198 und Herzog Ludwig I. von Bayern — Wiederholung der Wahl Philipps und Teil-	

nahme Ludwigs hieran — Bedeutung der dem Bayernherzog zukommenden Wahlstimme — Wahl Ottos von Braunschweig auf dem Frankfurter Tag (1208) und Herzog Ludwig — Sein Übertritt zu Friedrich II.: Teilnahme an der „Kaiserwahl“ zu Nürnberg (1211) und an der Frankfurter Königswahl (1212) — Erwerb der rheinischen Pfalzgrafschaft und des mit ihr verknüpften Wahlvorrechtes seitens der Wittelsbacher — Die Wahl Heinrichs (VII.) i. J. 1220 und Ludwigs Teilnahme an ihr — Die Designation Konrads IV. (1237) und Herzog Ottos II. Teilnahme an ihr — Das Wahldekret und seine Wiedergabe der Stimmordnung — Der Bericht der Neuburger-Fortsetzung der Hohenburger Chronik — Glaubwürdigkeit desselben — Kein Widerspruch mit dem Wahldekret.

III. Teil: Der Hergang der deutschen Königswahl im allgemeinen und die Existenz einer Gruppe von Hauptwählern — Bayerns Zugehörigkeit zu denselben 27—61

Die Hauptakte der mittelalterlichen deutschen Königswahl: Wahlverhandlung und Kur mit anschließendem Vollwort — Zweck der Wahlverhandlung („Vorwahl“) und Bedeutung derselben — Die Kur, ihr Hergang und ihre Wirkung — Die Billigung der Kur seitens der nicht kurberechtigten Teilnehmer an der Wahlversammlung (laudatio, consensus) — Das Vollwort des Umstandes und seine Bedeutung — Bedeutung des „Loben“. 27 ff.

Die Berechtigung der Reichsfürsten zur Teilnahme an der Königswahl: Der ältere und der jüngere Reichsfürstenstand — Vorrecht der Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes (Lehnsherrscher) gegenüber jenen des älteren (Amtsfürsten) bei der Königswahl: die letzteren nur im Besitz eines Zustimmungsrechtes (Konsensrechtes), die Lehnsherrscher im Besitz eines wirklichen Wahlrechtes — Der Konsens der Amtsfürsten zunächst ebenso wie die Wahlverkündung der Reichslehnsherrscher einzeln, schließlich aber nur mehr im Vollwort abgegeben — Zunehmende Bedeutungslosigkeit der Teilnahme der nichtfürstlichen Kreise am Wahlakt und ihr Ausschluß von den Wahlverhandlungen — Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts sämtliche Angehörigen des jüngeren Reichsfürstenstandes zur Ausübung eines Wahlrechtes befugt. 30 ff.

Unterschied in der Qualität des Wahlrechtes: Verschiedener Einfluß der einzelnen bei der Wahlverhandlung — Besonderes Gewicht einzelner Stimmen auf Grund der ihrem Inhaber zustehenden Macht — Entscheidender Einfluß weniger Fürsten auf die Wahl laut der Quellen — Eine scharfe Unter- 34 ff.

scheidung zwischen einem faktischen Wahlvorrecht und einer auch rechtlich höheren Bewertung einzelner Wahlstimmen ist für die mittelalterliche Königswahl nicht angebracht — Die bei den Wahlverhandlungen maßgebenden Fürsten gelten auch beim feierlichen Kurakt als die Hauptwähler — Als solche stehen sie bei der Abgabe der Stimmen an der Spitze, und zwar die geistlichen Hauptwähler an der Spitze der geistlichen Wähler, die weltlichen Hauptwähler an der Spitze der weltlichen Wähler (äußerliches Wahlvorrecht); scheinen ferner im Besitze eines Hauptwahlrechtes zu sein, d. h. es kommt ihrer „Stimme“ ein besonderes Gewicht für die Rechtskraft der Wahl zu (wesentliches Wahlvorrecht) — Zeugnisse für die Existenz von Hauptwählern: Die „Deliberatio“ Innozenz' III. — Der Bericht über die Wahl von 1220 — Die Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik und ihre Unterscheidung zwischen den 1237 eligierenden und den nur zustimmenden Fürsten — Unterschied zwischen „electio“ und „consensus“ im technischen Sinn: Unterschied zwischen einem bedeutungsvolleren und minder wertvollen Wahlrecht — Bedeutung des „consensus“ und Abgabe desselben im „Vollwort“ oder durch Einzelstimmen — Scheidung des Kuraktes in die Handlung der Hauptwähler („eligentes“ im engsten Sinn, „electores“) und in jene der übrigen, teils einzeln, teils im Vollwort ihre Stimme abgebenden Wähler („consentientes“ im technischen Sinn) — Die „electio“ der „Hauptwähler“ nötig zur einmütigen Wahl — Die Nachwahlen als Zeugnis für die Existenz solcher Hauptwähler — Nur um solcher Hauptwähler, nicht um eines jeden Wahlberechtigten willen werden Nachwahlen vorgenommen.

Die Zusammensetzung der weltlichen Hauptwähler: Bedeutung der Stämme für die Königswahl — Vertretung der Stämme durch ihre Herzöge — Gewicht ihrer Stimme — Die Stimmen der Stammesherzöge notwendig zur Einmütigkeit der Wahl — Die Stammesherzöge als ursprüngliche Hauptwähler — Wandlungen in dem Charakter des Herzogtums, insbesondere seit 1180, und hierdurch Verschiebungen in der Zusammensetzung der Hauptwähler.

46 ff.

Ursprüngliche Zugehörigkeit Bayerns zum Kreise der Hauptwähler: Die Stimme des bayrischen Herzogs nötig zur Einmütigkeit und Rechtmäßigkeit der Königswahl — Daher seine Teilnahme bei den meisten Königswahlen und Designationen — Sein Einverständnis gilt als nötig bei der Besetzung des Königsthrones.

50 ff.

Die Gruppe der Hauptwähler nicht fest geschlossen und nicht nach unten abgegrenzt: Locke-

52 ff.

rung des Gewohnheitsrechtes — Wechseln der Meinungen über die Zusammensetzung der Hauptwähler — Die Zwickur von 1198 gibt einen Anlaß zur Erörterung dieser Frage — Hervortreten der Notwendigkeit einer Lösung des Problems, unter welchen Umständen eine rechtmäßige und allgemeingültige Königswahl zustande komme.

Die Theorie des Sachsenspiegels: Pfalz (Truchseß), Sachsen (Marschall) und Brandenburg (Kämmerer) unter den Laienfürsten die drei „Ersten an der Kur“ — Ihre Stimmen notwendig zur legitimen Wahl — Die Dreizahl der weltlichen Hauptwähler als Parallele zur Dreizahl der geistlichen Hauptwähler — Beziehung zwischen den weltlichen Ehrenämtern und dem Hauptwahlrecht — Charakteristik der Wahltheorie Eikes — Übergehen des Bayernherzogs bei Nennung der „Ersten an der Kur“ und Gründe hierfür — Einfluß der Wahltheorie des Sachsenspiegels.

57 ff.

IV. Teil: Bayerns Zugehörigkeit zu den Hauptwählern in der Zeit von 1237—1252

61—69

Das Wahlvorrecht Ottos II. bei der Designation von 1237 auf Grund der rheinischen Pfalz wie auch auf Grund des Herzogtums Bayern geübt — Ottos Äußerungen gegenüber Albert Beham über seine doppelte, auf dem Herzogtum und der Pfalzgrafschaft gründende Wahlstimme — Interpretation dieser Äußerung im Sinne eines mit dem Herzogtum Bayern wie auch mit der Pfalz verbundenen Hauptwahlrechtes — Stellung der Kurie zu dieser Auffassung — Matthäus Paris — Thomas Wikes.

V. Teil: Der Abschluß des Kurkollegs auf dem Braunschweiger Tag von 1252 und der Abschluß Bayerns von demselben

69—89

Nichtbeteiligung Bayerns an den Wahlen Heinrich Raspes (1246) und Wilhelms von Holland (1247) — Die Teilnahme an der Worringer Wahl und die Frage der Notwendigkeit ihrer Ergänzung — Verschiedene Anschauungen über die Verleihung der kaiserlichen Gewalt des römischen Königs — Die Anschauung, die Wahl des Herrschers durch gewisse Fürsten bilde die Grundlage für die rechtsgültige Ausübung der Herrschaft und die Vorbedingung zum Vollzug der Krönung — Die Erklärung der sächsischen Städte — Notwendigkeit einer Ergänzung der Worringer Wahl.

69 ff.

Die Versammlung zu Braunschweig und ihre Aufgabe: Das erste Braunschweiger Weistum — Hierdurch Anerkennung

71 ff.

der „einmütigen“ Wahl als Grundlage der kaiserlichen Gewalt des römischen Königs — Folgerung auf ein zweites Weistum, durch welches der zur „einmütigen“ Wahl nötige Wählerkreis festgelegt wurde — Gründe für die Annahme eines zweiten Braunschweiger (Kurfürsten-) Weistums: Die Glosse Heinrichs von Segusio — Äußerer Anlaß zu dem Abschluß des Kurkollegs: Die Lage z. Z. des Braunschweiger Tages erfordert die Feststellung des Kreises der weltlichen Hauptwähler — Einwirkung der Theorie des Sachsenspiegels — Albert von Stade — Das Fehlen der pfälzischen Stimme für Wilhelms Königtum — Die Zulassung der böhmischen Stimme bei einer Zwickur in dem zweiten (Kurfürsten-) Weistum in Rücksicht auf die augenblickliche Lage bestimmt — Der Bericht der „Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum“ und das (Kurfürsten-) Weistum.

Innere Gründe für den 1252 erfolgten Abschluß des Kurkollegs: Das Aussterben mehrerer Fürstenfamilien — Endgültiger Sieg des Wahlprinzips über die Erblichkeitsidee — Die Wurzel des Kurfürstentums ist in innerdeutschen Verhältnissen zu suchen — Beschleunigung der Entwicklung durch äußere Momente — Der zwar nicht fest begrenzte Kreis der Hauptwähler als Vorläufer des späteren Kurkollegs — Parallele zwischen dem Aufkommen der Kurfürsten und der Entstehung des alleinigen Wahlrechtes der Domkapitel — Mit dem Aufkommen des Kurfürstentums eine Beschränkung der königlichen Gewalt durch das kurfürstliche Konsensrecht — Das Recht auf Mitbesiegelung — Scheidung der hierzu befugten Fürsten (Kurfürsten) von den übrigen nach dem Braunschweiger Tag.

80 ff.

Ergebnis dieses Abschnittes: Das zweite, uns in der Glosse Heinrichs von Segusio übermittelte Braunschweiger (Kurfürsten-) Weistum und der Einfluß der Sachsenspiegeltheorie auf dasselbe — Ausschluß Bayerns aus dem Kurkolleg — Erklärung hierfür: Bayern vereint mit der rheinischen Pfalz und Gegnerschaft Ottos II. zu König Wilhelm und seinen Anhängern — Die Bedeutung der Braunschweiger Nachwahl für die Entwicklung des Kurfürstentums nach dem Urteil der Forscher — Das Braunschweiger Weistum und das Durchdringen des ausschließlichen Wahlrechtes der Kurfürsten.

85 ff.

VI. Teil: Die Doppelwahl von 1257 und Herzog Heinrich XIII. von Bayern

89—108

Teilung des bayrisch-pfälzischen Territoriums durch die Söhne Ottos II., Ludwig II. und Heinrich XIII. — Ludwig

89 ff.

als Besitzer des pfälzischen Kurrechtes und Dapiferates — Die Doppelwahl von 1257 und die Frage eines seitens Heinrichs XIII. geübten Kurrechtes: Das Zeugnis Ludwigs auf dem Augsburger Reichstag von 1275 — Annalistische Zeugnisse für die Abgabe einer Stimme für König Richard seitens Heinrichs: Hermann von Altaich — Der Salzburger Annalist — Andere Quellen übergehen die Teilnahme des Bayernherzogs: Die „Gesta Treverorum“ und die sächsische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik — König Richard selbst zählt Herzog Heinrich nicht zu seinen Wählern: Die Relation der englischen Gesandten — Die Hypothese Scheffer-Boichorsts — Nachweis ihrer Unhaltbarkeit durch Zeumer auf Grund der Wahlproklamation vom 13. Januar 1257: Nichterwähnung Heinrichs als Wählers in diesem Schriftstück — Widerspruch der beiden Quellengruppen — Annahme, daß Heinrich 1257 ein Kurrecht auf Grund der rheinischen Pfalzgrafschaft geübt habe — Unhaltbarkeit dieser Annahme: Zeugnis Ludwigs über Heinrichs Wahlbeteiligung zum Zweck des Erweises der auf dem Herzogtum Bayern beruhenden Kur — Heinrich als Mitinhaber der pfälzischen Kur weder in der Proklamation vom 13. Januar 1257 noch in der Relation der englischen Gesandten erwähnt — Die annalistischen Berichte und ihre Erzählung über die Wahlbeteiligung des Bayernherzogs — Änderung im Titel Heinrichs seit 1256 und Folgerungen hieraus: Streben nach Mitbesitz am pfälzischen Kurrecht, aber nicht tatsächliche Teilnahme an diesem — Unwahrscheinlichkeit einer durch Heinrich geübten pfälzischen Kur aus sonstigen Gründen.

Lösung des Problems auf Grund des im V. Teil gewonnenen Ergebnisses: Der Abschluß des Kurkollegs und damit auch der Ausschluß Bayerns zwar schon 1252 reichsrechtlich durch das Braunschweiger Weistum festgelegt, aber noch nicht allgemein anerkannt — Der Anspruch des bayrischen Herzogs auf Zugehörigkeit zum Kreis der „electores“ und die Notwendigkeit, diesem Anspruch gerecht zu werden angesichts der 1257 herrschenden politischen Verhältnisse: Die Lage bei Richards Wahl und die Bedeutung der Stellungnahme Heinrichs — Gründe für die Verweigerung der unbedingten Anerkennung des bayrischen Kurrechtes — Notwendigkeit, einen Ausweg zu finden: keine klare Entscheidung getroffen, vielmehr nach außen hin die Stimme Heinrichs zugelassen, aber nicht als wesentlich, sondern nur als irrelevanter Konsens betrachtet — Lösung des Widerspruches der beiden Quellengruppen — Erklärung der Aussage Ludwigs auf dem Augsburger Tag von 1275 und ihrer unklaren, nicht prägnanten Fassung.

100 ff.

VII. Teil: Das bayrische Kurrecht bei der Wahl Rudolfs von Habsburg (1273) 108—120

Das böhmische Kurrecht — Die Siebenzahl der Kurfürsten mit Einschluß Böhmens — Innerer Grund zu einem Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen — Schreiben Herzog Heinrichs von Bayern an die Kurie hinsichtlich seines Kurrechtes — Die Begünstigung des Strebens nach einer bayrischen Kur durch die politische Lage: Notwendigkeit einer einmütigen Wahl und die Stellung Ottokars von Böhmen — Vermutliches Zurückgreifen auf das Braunschweiger Weistum von 1252 und Nichtberücksichtigung des Böhmen, da dessen Stimme nur bei einer Zwickur nötig sein sollte — Zulassung der bayrischen Kur und dadurch Ergänzung der Siebenzahl — Die Vertreter Bayerns und Böhmens auf dem Frankfurter Wahltag — Anerkennung der bayrischen Kur auf Kosten der böhmischen — Vornahme der Kur in Form der „electio per unum“ und Gründe für diese Änderung des Wahlverfahrens — Meister Rûnzlants Lied auf Ludwig, den ersten weltlichen „kieser an der kür“ — Das Kurrecht Bayerns im sog. Schwabenspiegel und die Theorie von einem bayrischen Schenkenamt.

VIII. Teil: Der Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen und der endgültige Verlust der bay- rischen Kur 120—140

Die Frage der Einmütigkeit der Wahl von 1273 — Haltung Gregors X. — Der Reichstag zu Augsburg von 1275: Der Streit zwischen den Gesandten Herzog Heinrichs und Ottokars — Die Urkunde vom 15. Mai 1275 und ihre Bedeutung — Bayerns und Böhmens Anspruch in der Schwebe gelassen — Verhältnis des Pfalzgrafen Ludwig zu seinem Bruder Heinrich — Der Vertrag der beiden Brüder vom 29. Mai 1276 — Der Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen — Scheitern des bayrischen Kurprojektes und Gründe hierfür — Anerkennung der böhmischen Kur durch König Rudolf seit 1285 bzw. 1289/90 — Die Urkunden vom 4. März 1289 und vom 26. September 1290 — Ihr Inhalt und ihre Bedeutung — Das Kurrecht und Schenkenamt früherer Böhmenkönige — Absichtliches Übergehen Ottokars II. und Grund hierfür — Anerkennung des vollen böhmischen Kurrechtes (jure plenissimo), nicht nur des Kurrechtes bei einer Zwickur — Ausschluß des bayrischen Schenkenamtes — Tatsächliche Ausschaltung einer bayrischen Kur — Fortdauer des wittelsbachischen Anspruches — Erlöschen desselben — Die Krö-

XVII

Seite

nung Albrechts I. zu Nürnberg i. J. 1298 — Entstehung des „Kurfürstenspruches“ — Seine Bekämpfung des „Lohengrin“ — Dessen Darstellung der Kurkollegsstiftung und deren bayrische Färbung — Wiederhall des Kurstreites auf literarischem Gebiet.

IX. Teil: Ergebnisse und Zusammenfassung . .	140—146
Nachträge	147—164
Autoren- und Quellenregister	165—169
Personen-, Orts- und Sachregister	170—179